

# Kaffee runde

Versorgungsausgleich



Gleich geht's los

Thema heute, 04.3.2026 14:00 bis 15:00 Uhr

**Kurz:** Diskussion des Referenten-Entwurf des BMJV

**Lang:** „Ein ganz vertrackter Fall“ (J. Norpoth, OLG Hamm)

Moderation: Jörn Hauß

**Homepage Kaffeerunde:**

[Ausführliches Vorbereitungsmaterial](#)

**Fragen zum VA** für die Kaffeerunde am besten vorab stellen. Wer den **Newsletter VA** und damit an die Kaffeerunden erinnert werden möchte, schreibt einfach eine Mail an:

[Hauss@anwaelte-du.de](mailto:Hauss@anwaelte-du.de)

bitte mit Namen & vollständiger Adresse!!

# Ehezeitanteil einer Unternehmerversorgung

## Zweistufige Berechnungsmodell (Lutz Schnabel)



### Begriffe

**R** = Rente bei Erreichen der Altersgrenze

**m** = tatsächliche Betriebszugehörigkeit  
(bis längstens EzE)

**m'** = ehezeitliche Betriebszugehörigkeit  
(bis längstens EzE)

**n** = Zeit vom Beginn der Zugehörigkeit  
bis zur Altersgrenze

#### *Hinweis:*

*$m'/m = 1$ , wenn die Ehe bereits bei Erwerb  
des Anrechts bestand.*

### Schritt 1

$R \times$   
 $m / n$

**Fiktiven unverfallbaren  
Teilanspruch ermitteln**  
(§ 45 Abs. 1 i. V. m. § 2 BetrAVG)

### Schritt 2

$m' /$   
 $m$

**Ehezeitliche Quote auf diesen  
Teilanspruch anwenden**  
(§ 45 Abs. 2)

### Ehezeitanteil

$$R \times (m / n) \times (m' / m) = R \times m' / n$$

Kernaussage: rechnerisch keine Besonderheit gegenüber  
§ 40; die Zweistufigkeit wird nur oft übersehen.



Entwurf bildet gemischte Zusagen nicht klar ab  
und verlangt keine Ausweisung der AN-Anteile.

## Was passt

### Gemischte Zusagen

1. § 2 BetrAVG trägt die zweistufige Berechnung.
2. Die BGH-Logik 2022 wird im Ergebnis getroffen.
3. Beispielquote BGH XII ZB 337/11: 19 / 411.

**Folge:** § 45 Abs. 4 ist für gemischte Zusagen wortmäßig brauchbar.

## Was nicht passt

### Reine Unternehmerversorgung

1. m und n dürfen nicht an "Betriebszugehörigkeit" anknüpfen.
2. Maßgeblich ist eher die **Zeit seit Erteilung der Versorgungszusage**.
3. Sonst ist § 45 Abs. 4 Satz 1 falsch formuliert.

**Folge:** Für reine Unternehmerversorgungen muss der Wortlaut anders gefasst werden.

**Praktischer Kern: Ohne getrennte Ausweisung von Arbeitnehmer- und Unternehmeranteilen kann das Gericht den Ausgleich nicht sauber tenorieren.**



# Ein ganz vertrackter Fall: Ausgangssituation

- Geschiedene Ehegatten ( $M_{72} - F_{69}$ ) EzE 31.8.2023  
Streit über Versorgungsausgleich
- Drei betriebliche Anrechte des **M** in **Leistungsphase** aus dem *X-VorsorgePlan*:
  - Direktzusage XY Deutschland GmbH      AusglWert<sub>EzE</sub>: 63.384 €
  - Unterstützungskasse XY Deutschland      AusglWert<sub>EzE</sub>: 48.400 €
  - Pensionsfonds      AusglWert<sub>EzE</sub>: Rente 595,78 € monatl.
- Familiengericht Coesfeld 2.9.2025:
  - Direktzusage **extern** geteilt, Verzinsung 1,81% zwischen EzE und RK angeordnet      Beschwerde
  - Unterstützungskasse **extern** geteilt, Verzinsung 1,81% zwischen EzE und RK angeordnet      Beschwerde
  - Pensionsfonds **intern** geteilt
- Bewertung auf Basis veralteter Auskünfte (31.08.2023)
- Begründung der Beschwerde: die mit 1,81% angeordnete Verzinsung des Ausgleichswerts habe wegen des seit 12/1997 laufenden Versorgungsbezugs zu unterbleiben.



# Ein ganz vertrackter Fall: Die Entscheidung

- **OLG rügt:**
- Anrechte würden **isoliert** betrachtet, obwohl sie eine **einheitliche Gesamtversorgung** bilden (Rn. 19 ff.)
- **Externe Teilung angeordnet, obwohl interne Teilung geboten** gewesen wäre (Rn. 21ff.), weil der Grenzwert [§ 17 VersAusglG](#) überschritten gewesen sei ([§ 14 II Nr. 2, 2. HS VersAusglG](#))
- Falscher Bewertungsstichtag weil sich die **Versorgungen im Leistungsbezug** befinden sei ein „**entscheidungsnah bewerteter Kapitalbetrag**“ maßgeblich (Rn. 22)
- Unzutreffende Teilungsgrundlagen (Rn. 25 ff.) (Betriebsvereinbarung 1994 statt Teilungsordnung 2017)



# Ein ganz vertrackter Fall: Begründung

## OLG entscheidet:

- Weil Wertzuwachs durch Dynamik bei Direktzusage und U-Kasse limitiert ist und Dynamik dem Pensionsfonds zugeschlagen wird:
- bilden alle **drei Anrechte eine einheitliche Rente** Rn. 9, 15ff.
- Direktzusage und U-Kasse sind zusammenzurechnen ([§ 14 Abs. 2 Nr. 2 2.HS VersAusglG](#)) weil sie dem gleichen Durchführungsweg angehören (interner Durchführungsweg vgl. § 17)
- Summe ihrer Ausgleichswerte überschreitet Grenze des [§ 17 VersAusglG](#)  
→ **Auch insoweit interne Teilung zwingend**, Rn. 21ff.
- Auch der Pensionsfonds fällt in die Neubewertung zum 28.2.2026 (der Wert blieb aber gleich)



# Ein ganz vertrackter Fall: Begründung

- Maßgeblich ist der **entscheidungsnahe berechnete Kapitalwert** bezogen auf den (28.02.2026) vgl. [BGH XII ZB 447/13](#) (Rn. 22)

## und das ist gut so:

- Zwar wäre bei dem vom Gericht angewendeten Rechnungszins von 2,09% und einem summierten Ausgleichsbetrag von 109.000 € **in der VersAusglK rd. 426 € Rente** erzielbar (in der DRV rd. 461 €),
- **bei interner Teilung** beträgt die Rentenerwartung indessen **rd. 497 € monatlich**
- außerdem spart die F ein Schadenersatzverfahren gegen ihre Bevollmächtigten.
- **Der Schadenersatzanspruch lässt sich berechnen:**



# Hypothetischer Schadenersatzanspruch der F:

	VersAusgK externe Teilung	Betrieb interne Teilung	DRV externe Teilung
Lebenserwartung F	18,3	18,3	18,3
<b>Rentenhöhe</b>	<b>426,00 €</b>	<b>491,00 €</b>	<b>461,00 €</b>
Leistungsdynamik	0%	2,20%	2,60%
Rechnungszins	2,09%	2,09%	2,09%
Barwert	77.682,50 €	108.921,21 €	106.133,85 €
+ HinterbliebenenV		2,04%	2,04%
<b>Endsumme</b>	<b>77.682,50 €</b>	<b>111.143,20 €</b>	<b>108.298,98 €</b>
<b>Schaden auf Barwertebene:</b>	<b>33.460,69 €</b>		
<b>Σ der Rentenerwartung</b>	<b>93.549,60 €</b>	<b>131.015,15 €</b>	<b>127.564,92 €</b>
-ZW(-Ldyn;Lebenserw.;Rente x 12)	93.549,60 €	131.015,15 €	127.564,92 €
	37.465,55 €		
$Rentenerwartung = Rente \times \frac{(1 + Dynamik)^{Leistungszeit} - 1}{Dynamik}$			

- Externe Teilung in DRV nicht möglich, da  $F_{76}$  die Regelaltersgrenze überschritten und eine Vollrente wg. Alters bezieht (§ [187 Abs. 4 SGB VI](#)) bei „Teilrente“ in Höhe von 99.9% wäre externe Teilung in DRV möglich.



# Überblick: Die fünf Durchführungswege der bAV

Durchführungsweg	Typ	Träger der Leistung, <u>§ 1b BetrAVG</u>	Beispielhafte Ausgestaltung
<b>Direktzusage</b>	<i>intern</i>	Arbeitgeber selbst, § 1b Abs. 1 BetrAVG	Rentenzusage direkt aus Unternehmensvermögen
<b>Unterstützungskasse</b>	<i>intern</i>	Arbeitgebernahe Einrichtung, § 1b Abs. 4 BetrAVG	Finanzierung über ausgelagerte Kasse, keine eigene Anwartschaft
<b>Pensionskasse</b>	<i>extern</i>	Versicherungsunternehmen, § 1b Abs. 3 BetrAVG	Lebensversicherung mit Rentenoption
<b>Pensionsfonds</b>	<i>extern</i>	Kapitalmarkt-orientierter Fonds § 1b Abs. 3 BetrAVG	Höhere Renditechancen, BaFin- Überwachung
<b>Direktversicherung</b>	<i>extern</i>	Versicherer, § 1b Abs. 2 BetrAVG	Vertrag auf das Leben des Arbeitnehmers



# Ein ganz vertrackter Fall: Die Maßgabeeanordnung

- Die internen Teilungen der Anrechte bei der X Deutschland GmbH, der X Deutschland Unterstützungskasse GmbH und der X Deutschland Pensionsfonds AG erfolgen dabei jeweils nach Maßgabe der Teilungsordnung der X Central Holding GmbH in der Fassung aus dem Jahr 2017.
- **Ergänzend wird angeordnet**, dass sich die Berechnung der Renten der Antragsgegnerin zum Bewertungsstichtag nach den für den Antragsteller geltenden Umrechnungsfaktoren – einschließlich des verwendeten Zinssatzes von 2,09 % – richtet und die Renten der Antragsgegnerin ab dem Bewertungsstichtag 28.02.2026 in gleicher Weise an Wertsteigerungen teilhaben wie die Renten des Antragstellers.
- **Vorteil dieser Art zu tenorieren:** Einfache Umsetzung, die keine seitenlange Auseinandersetzung mit der TO erfordert.
- ?? Wäre eine solche Tenorierung auch zulässig, wenn die TO diese Regelungen schon vorsieht??



# Merksätze:



- **Bei laufenden Versorgungsungen** erfolgt die Bemessung des Ehezeitan- teils auf das EzE, deren Bewertung indessen auf einen entscheidungs- nahen Zeitpunkt mit den dann geltenden Parametern ([BGH XII ZB 447/13](#))
- **Mehrere betriebliche Anrechte** sind jedenfalls dann zur Bestimmung der Teilungsform zusammenzurechnen ([§ 14 Abs. 2 Nr. 2 2.HS VersAusglG](#)), wenn sie dem gleichen Durchführungsweg angehören ([vgl. § 1b BetrAVG](#))
- Sieht die Teilungs- oder Versorgungsordnung eines Versorgungs- trägers (VT) einen **bestimmten Rechnungszins** für die Berechnung des Kapitalwerts einer Versorgung vor (BilMoG-7 oder -10), kann der VT von dieser ihn bindenden Verpflichtung nicht Abstand nehmen, wenn dadurch für den VT ein günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.
- Die **VersAusglK als Zielversorgung** verursacht fast immer massive verfassungswidrige Teilungsverluste ([BVerfG 1 BvI 5/18](#)) ggfls. ist der VT dann zur internen Teilung oder Aufstockung des Ausgleichswerts zu verpflichten ([BGH XII 230/16](#))